

A N F R A G E von Alex Gantner (FDP, Maur) und André Müller (FDP, Uitikon)

betreffend Steuerliche Behandlung von Auslandsverlusten

Im Kanton Zürich werden sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen Verluste von Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Grundstücken (inkl. Liegenschaften, was vermutlich der Hauptanwendungsfall darstellt) bei den Staats- und Gemeindesteuern anders gehandhabt als bei der Direkten Bundessteuer (siehe §5 Absatz 3 und § 57 Absatz 3 des Steuergesetzes (StG) bzw. Art. 6 Absatz 3 und Art. 52 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)). Der Kanton Zürich rechnet den Auslandsverlust vollständig an. Bei der Direkten Bundessteuer wird der Auslandsverlust nur satzbestimmend angerechnet. Diese Regelung bedeutet, dass dem Kanton und den Gemeinden Steuererträge entgehen.

331/2015

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb gibt es einen Unterschied der gesetzlichen steuerlichen Behandlung von Auslandsverlusten bei der Bundessteuer und den Kantons-/Gemeindesteuern? Ist sich der Regierungsrat dieses Unterschieds bewusst?
2. Weshalb hat der Regierungsrat bis anhin die bundesrechtliche Lösung nicht übernommen? Ist eine Gesetzesrevision vorgesehen? Falls nein, weshalb nicht?
3. Wie würden die neuen Paragraphen / Absätze im StG lauten, um eine deckungsgleiche Regelung wie im DBG zu erzielen?
4. Wievielen natürlichen bzw. juristische Personen (auch in % aller entsprechenden Steuerpflichtigen) wurden in den vergangenen Jahren Auslandsverluste angerechnet?
5. Wieviel jährliches Steuersubstrat entgeht dem Kanton Zürich und den Gemeinden durch die aktuelle gesetzliche Lösung verglichen mit der Situation, bei der bereits die Bundeslösung angewendet würde?

Alex Gantner
André Müller